



**PLUSPORT BERN**  
— GRUPPEN —

**STATUTEN**

# Inhalt

1. Name, Sitz und Zweck .....	2
2. Zugehörigkeit und Haftbarkeit .....	2
3. Mitglieder .....	2
4. Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	3
5. Die Organe des PSBG .....	4
5.1. Die Organe .....	4
5.2. Die Hauptversammlung .....	4
5.3. Der Vorstand:.....	5
5.4. Die Kontrollstelle .....	6
6. Finanzen .....	6
7. Haftung bei Unfällen .....	7
8. Auflösung des PSBG.....	7
9. Schlussbestimmungen.....	7

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet.

## **1. Name, Sitz und Zweck**

- 1.1. Unter dem Namen "PluSport Bern – Gruppen" (PSBG) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZBG).
- 1.2. Das Rechtsdomizil befindet sich am Sitz von PluSport Bern.
- 1.3. Der PSBG ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.4. Der PSBG ist bestrebt, den Behindertensport in der Region gemäss dem vereinsinternen Leitbild und Organigramm zu fördern und zu propagieren.

Er bezweckt ferner:

- die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Vereinen
- die Vertretung der Interessen des Behindertensportes und der Mitglieder gegenüber den Behörden, PluSport Bern und PluSport Schweiz
- die Durchführung von Sportanlässen
- die Pflege der Kameradschaft

## **2. Zugehörigkeit und Haftbarkeit**

- 2.1. Der PSBG ist Mitglied von PluSport Behindertensport Schweiz (PluSport Schweiz) und PluSport Behindertensport Kanton Bern (PluSport Bern) und unterstellt sich deren Statuten und Reglementen.
- 2.2. Für die Verbindlichkeiten des PSBG haftet nur dessen Vermögen. Jede Haftbarkeit der Mitglieder und Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

## **3. Mitglieder**

- 3.1. Der PSBG besteht aus den Schwimm- und Sportgruppen ohne Statuten.
- 3.2. Mitglieder der Gruppen sind:
  - Aktivmitglieder (Sportler)
  - Leiter, Assistenten und Helfer
  - Gönner
  - Ehrenmitglieder
- 3.3. Aktivmitglieder können alle Menschen mit und ohne Behinderung werden.

- 3.4. Leiter, Assistenten und Helfer können Personen sein, die über die jeweils notwendige Ausbildung und Erfahrung verfügen.
- 3.5. Gönner des PSBG sind Personen und Vereinigungen, welche PSBG finanziell unterstützen wollen.
- 3.6. PSBG Aktivmitglieder, Leiter, Assistenten und Helfer sind obligatorisch auch PluSport Bern- sowie PluSport Schweiz-Mitglieder.
- 3.7. Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den PSBG verdient gemacht haben, können durch den Vorstand als Ehrenmitglieder vorgeschlagen werden. Die Ernennung erfolgt durch die Hauptversammlung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **4. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 4.1. Aktivmitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten.
- 4.2. Die Aufnahme von Aktivmitgliedern wird durch die Sportleitung nach Vorliegen des Anmeldeformulars beschlossen. Der offizielle Eintritt kann jeweils auf den Beginn eines Kurs-Semesters erfolgen. Der Jahresbeitrag wird pro rata verrechnet.
- 4.3. Es sind keine Altersgrenzen festgesetzt.
- 4.4. Der Austritt kann auf das Jahres-Ende erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich oder mündlich 2 Monate im voraus mitgeteilt werden.
- 4.5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- 4.6. Wenn der Jahresbeitrag nicht bezahlt wird, erlischt die Mitgliedschaft auf Ende des Kalenderjahres, in dem der Beitrag nicht bezahlt wurde.
- 4.7. Ein Mitglied, das durch sein Verhalten den Interessen des PSBG zuwiderhandelt oder ernsthaften Schaden zufügt, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Das Mitglied hat vor Ausschluss ein Recht auf Anhörung.
- 4.8. Berufungsinstanzen bei Differenzen sind:
  - unter den Mitgliedern: der Vorstand
  - unter den Mitgliedern und dem Vorstand: der Vorstand von PluSport Bern
- 4.9. Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins

## **5. Die Organe des PSBG**

### **5.1. Die Organe**

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle (Revisoren)

### **5.2. Die Hauptversammlung:**

5.2.1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des PSBG.

5.2.2. Stimmberechtigt sind:

- die Aktivmitglieder der Gruppen
- die Leiter, Assistenten und Helfer
- die Ehrenmitglieder

5.2.3. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich, vorzugsweise im 1. Quartal statt. Das Datum der Hauptversammlung wird spätestens 8 Wochen vor der Versammlung auf der Homepage publiziert.

5.2.4. Die Einladung zur Hauptversammlung hat unter Bekanntgabe der Traktanden spätestens drei Wochen vor dem Termin zu erfolgen.

5.2.5. Anträge der stimmberechtigten Mitglieder, die an der Hauptversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens fünf Wochen vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

5.2.6. Zuständigkeit der Hauptversammlung ist:

- Protokoll der letzten Hauptversammlung
- Jahresberichte
- Jahresrechnung, Revisorenbericht und Dechargeerteilung an den Vorstand
- Wahlen
- Festsetzung der Jahresbeiträge für Mitglieder
- Budget
- Anträge
- Tätigkeitsprogramm
- Mutationen

5.2.7. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

5.2.8. Geheime Abstimmungen sind auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten möglich. Wird eine geheime Wahl verlangt, muss bei Stimmgleichheit die Wahl wiederholt werden. Ergibt der zweite Wahlgang erneut ein Unentschieden, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

5.2.9. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung rechtzeitig versandt wurde und 1/3 der stimmberechtigten Stimmen anwesend sind. Die stimmberechtigte Stimme kann selber, durch die gesetzliche Vertretung oder die schriftliche Delegation an eine anwesende stimmberechtigte Person oder den Vorstand wahrgenommen werden. Dies ist möglich, sofern eine Begründung für die Abwesenheit an der Hauptversammlung für die Vereinsorgane nachvollziehbar belegt werden kann. Für Beschlüsse und Wahlen gilt das einfache Mehr (ausser bei Ziffer 5.2.10.)

5.2.10. Eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Stimmen ist erforderlich bei:

- Teil- oder Totalrevision der Statuten
- Auflösung des PSBG
- Eintreten auf Anträge, welche ausserhalb der Traktandenliste eingereicht wurden.

### **5.3. Der Vorstand:**

5.3.1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf voneinander unabhängigen Mitgliedern. Ihm gehören an:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Sekretär
- Beisitzer

Für die Zusammensetzung des Vorstandes ist eine vernünftige Vertretung der Sportgruppen anzustreben. Präsident, Vizepräsident und Kassier dürfen nicht aus derselben Sportgruppe stammen.

5.3.2. Die Vorstandsmitglieder werden an der ordentlichen Hauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Präsident und Vizepräsident sind einzeln zu wählen. Die restlichen Vorstandsmitglieder können zusammen gewählt werden, bei Wiederwahl je nach Ablauf der Amtsdauer. Präsident und Vizepräsident dürfen nicht im gleichen Jahr wiedergewählt werden. Treten beide im selben Jahr ein, gilt die erste Amtsdauer des Vizepräsidenten für vier Jahre. Die Wiederwählbarkeit ist unbeschränkt. Der Vorstand konstituiert sich bis auf die einzeln gewählten Mitglieder selber.

5.3.3. Der Vorstand tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens aber viermal pro Jahr. Zwei Mitglieder des Vorstandes können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert drei Wochen stattfinden muss.

5.3.4. Dem Vorstand obliegen folgende Geschäfte:

- Vertreten des PSBG nach aussen
- Leiten der Geschäfte und Vollziehen der Beschlüsse der Hauptversammlung

- Überwachen der Controlling-Aufgaben betreffend der Unterleistungsverträge
- Einberufen und Leiten der Hauptversammlung
- Verwalten der Kasse
- Verwalten des Vereinsvermögens
- Erstellen des Tätigkeitsprogrammes
- Bestimmen der Delegierten für die Delegiertenversammlung von PluSport Bern und von PluSport Schweiz
- Ausarbeiten und Überwachen der Statuten
- Organisieren von Anlässen oder Bestimmen von zuständigen Personen für deren Organisation/Durchführung

5.3.5. Der Vorstand verfügt über Kredite, soweit diese in Form des Budgets von der ordentlichen Hauptversammlung genehmigt worden sind.

5.3.6. Rechtsverbindliche Unterschriften führen der Präsident, Vizepräsident, Sekretär und Kassier je zu zweien.

5.3.7. Die an den PSBG gerichteten Rechnungen sind vom Präsidenten visiert dem Kassier anzuweisen.

## **5.4. Die Kontrollstelle**

5.4.1. Die Kontrollstelle besteht aus erstem/r Revisor, zweitem Revisor und Ersatzrevisor. Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

5.4.2. Die Amtsdauer ist unbeschränkt. Jedes Jahr an der Hauptversammlung tritt der erste Revisor in den Stand des Ersatzrevisors, und die nächsten zwei Personen rücken als Revisoren vor.

5.4.3. Die Kontrollstelle ist jederzeit berechtigt, in die Belege und Buchhaltung des Kassiers Einsicht zu nehmen und hat an der Hauptversammlung in Bezug auf das Finanzwesen ein Antragsrecht (Art. 907 ff OR).

5.4.4. Die Kontrollstelle hat jede Jahresrechnung vor deren Vorlage zuhanden der Hauptversammlung sorgfältig zu prüfen.

## **6. Finanzen**

6.1. Die finanziellen Mittel des PSBG bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen aus besonderen Aktionen
- Subventionsbeiträgen aus dem Unterleistungsvertrag (ULV)
- Fundraisingbeiträgen von PluSport Schweiz
- Spenden

6.1.1. Beitragsfrei sind:

- Leiter, Assistenten und Helfer
- Ehrenmitglieder

(jedoch nicht von Beiträgen an PluSport Bern und PluSport Schweiz).

- 6.2. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Kassier schliesst die Buchhaltung auf den 31. Dezember ab.
- 6.3. Die ordentliche Hauptversammlung setzt jährlich auf Antrag des Vorstandes die Höhe aller Mitgliederbeiträge fest.
- 6.4. Die liquiden Mittel sind möglichst zinsbringend und sicher anzulegen.
- 6.5. Alle erforderlichen Unterlagen für die Abrechnung mit dem Bundesamt für Sozialversicherung sind PluSport Schweiz gemäss Unterleistungsvertrag fristgerecht abzugeben.

## **7. Haftung bei Unfällen**

- 7.1. Die Mitglieder haben sich gegen Unfall selbst zu versichern.
- 7.2. Für die sportliche Tätigkeit im Auftrag des PSBG ist durch PluSport Bern eine Unfall- sowie eine Haftpflichtversicherung für Leiter, Assistenten und Helfer abgeschlossen.

## **8. Auflösung des PSBG**

- 8.1. Über die Auflösung des PSBG kann nur die Hauptversammlung befinden. Der Auflösungsbeschluss benötigt eine Zweidrittels-Mehrheit.
- 8.2. Ein allfälliges Vereinsvermögen wird inklusive Inventar PluSport Bern übergeben. Die Vermögenswerte werden von diesem für einen neu zu gründenden Behindertensportverein zur Verfügung gehalten. Kommt eine Neugründung innert 5 Jahren nicht zustande, fällt das Vermögen an PluSport Bern.

## **9. Schlussbestimmungen**

- 9.1. Sofern in den vorliegenden Statuten keine Bestimmungen enthalten sind, ist sinngemäss auf die Statuten von PluSport Bern oder auf das ZGB abzustellen.
- 9.2. Eine Revision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder das Begehren stellen.



9.3. Die vorliegenden Statuten treten nach Annahme durch die Gründungsversammlung 2018 in Kraft.

Ort, Datum: Interlaken, 12. September 2019

Präsident: Tobias Schöb

Vize-Präsident: Christophe Murisier

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Schöb', written in a cursive style.